

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, Dezember 2019

GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2020

Festgestellt, dass vorliegende Vereinbarung den Dreijahreszeitraum 2020 - 2022 betrifft;

treffen die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden und der Landeshauptmann im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

Die in dieser Vereinbarung für 2020 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2021 und 2022, soweit in dieser Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

I. ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG 2020

Für das Jahr 2020 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **350.839.677,32 Euro** zur Verfügung. Dieser Betrag ergibt sich nach Tätigung der Abzüge für Grundschuldendienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht und wird folgendermaßen eingesetzt :

1. Ordentlicher Fonds : 157.549.912,27 Euro (Nettobetrag nach Abzug für Grundschuldendienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht)

a) Gemeinden: 153.175.274,57 Euro (Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben, nach Abzug für Grundschuldendienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht)

Die Gemeinden erhalten den Betrag von 153.175.274,57 Euro zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, wobei den einzelnen Gemeinden jene finanziellen Mittel zugewiesen werden, die sich aus der Tabelle 2, bezogen auf die Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft sowie ihre Effizienz berücksichtigen.

Die im Sinne der 6. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2019 vom 15.11.2019 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen gelten auch für das Jahr 2020 und werden bei den laufenden Zuweisungen 2020 eingerechnet. Die entsprechenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldendienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 werden den Gemeinden für das Jahr 2020 in Abweichung zum genannten Abkommen insgesamt 12.002.500,00 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt.

Als Finanzausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes, welche die Landesverwaltung im Jahr 2018 im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 889 vom 9.8.2016, Nr. 597 vom 19.06.2018, Nr. 1198 vom 20.11.2018 und Nr. 666 vom 30.07.2019, immer Artikel 10 Absatz 4, an die Trägerkörperschaften vorgenommen hat, werden den Gemeinden im Jahr 2020 in Ermangelung des effektiven Gesamtbetrages vorläufig insgesamt 1.979.225,43 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden vorläufigen Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt. Mit Zusatzvereinbarung erfolgt der Ausgleich aufgrund des effektiven Gesamtbetrages und der effektiven Beträge der einzelnen Gemeinden.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 2 die Abzüge die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tötigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen. Im Sinne des Artikels 43 des L.G. Nr. 19/2001 wird der Gemeinde Bozen fürs Jahr 2020 aufgrund der besonderen Aufgaben im Bereich Flüchtlinge, Obdachlose und anderen sozialen Randgruppen für die Verwaltungsaufgaben der Zusatzbetrag von 2.000.000,00 Euro zugewiesen.

Der Gemeinde Kuens wird fürs Jahr 2020 zur Deckung der laufenden Ausgaben zusätzlich zu den laut dieser Vereinbarung zustehenden laufenden Zuweisungen der Betrag von 9.111,54 Euro als Ausgleich für im Jahr 2018 und 2019 zu viel berücksichtigte Einnahmen aus Stromproduktion zugewiesen.

b) Deckung der Dienste

b1) Deckungssätze und Sanktionen

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

- a) Wasser: Deckungssatz 80 %
- b) Abwasser: Deckungssatz 90 %
- c) Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung: Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt, nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung für das Jahr 2021 um den festgestellten Abgang vermindert. Im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2017-2019 sind Abweichungen erlaubt, sofern, bezogen auf diesen Dreijahreszeitraum, die gesamte Mindestdeckung von 90 Prozent für die Dienste Abwasser/Kläranlagen und Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung erreicht wird, sowie die gesamte Mindestdeckung von 86,67 Prozent für den Trinkwasserdienst.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.

Die Deckung bezieht sich auch auf die der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gemäß Artikel 55 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, und Artikel 35 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, zu überweisenden Beträge.

Was die Dienste Abwasser/Kläranlagen und Müllentsorgung anbelangt, ist bei Darlehen die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut Landesgesetz vom 14. Februar 1992, Nr. 6 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Trinkwassertarifs sind nur die Passivzinsen für Darlehen und nicht auch die Kapitalrückzahlungsrate zu berücksichtigen. Der Abzug der Landesbeiträge ist jedenfalls proportional für die Kapital- und Zinsquote vorzunehmen. Ebenso proportional in Abzug gebracht werden können eventuelle Einkünfte aus den Erschließungsbeiträgen gemäß Artikel 73, Absatz 3, letzter Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 und gemäß Artikel 78, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, ab dessen In-Kraft-Treten.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindegemeinschreiber, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der laufenden Zuweisung für das Jahr 2020 wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr 2019 und die zwei vorhergehenden Finanzjahre ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben, wobei – beschränkt auf die Dienste Abwasser/Kläranlagen und Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung - der gebundene Verwaltungsüberschuss für die Finanzierung der Rückerstattung der Überdeckung als Einnahme anerkannt wird. Hinsichtlich des Fonds für zweifelhafte Forderungen und – beschränkt auf den Trinkwasserdienst – in Bezug auf die Abschreibungen, sind im Deckungsnachweis die endgültig berechneten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Der Nachweis ist innerhalb der Verfallsfrist vom 31. Dezember 2020 dem Aufsichtsamt zu übermitteln und es ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet. Den Nachweisen über die Deckung der Dienste sind die jeweiligen Anlagen des Buchhaltungsprogramms J-Serfin „Elenco degli accertamenti“ und „Elenco degli impegni“ für alle drei Bezugsjahre beizulegen, sowie eine detaillierte Aufstellung über die Berechnung der Personalausgaben, inklusive jener in anderen Kostenstellen. Dem Deckungsnachweis für den Trinkwasserdienst sind zudem eine Aufstellung der Abschreibungen des Dienstes sowie eine Aufstellung, aus welcher das erhobene Wasservolumen und der entsprechende Ausgleich hervorgeht, beizulegen.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der laufenden Zuweisungen ausreichend dokumentiert und begründet werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den laufenden Zuweisungen der darauf folgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

Für Gemeinden, welche für das Jahr 2021 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wird bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2021 um den festgestellten Abgang vermindert. Für diese Gemeinden erfolgt die Auszahlung des Anteils an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2021 nach Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste gemäß voranstehender Regelung.

b2) Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023

Die Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 laut Punkt 2) der ersten Zusatzvereinbarung über die Gemeindefinanzierung für 2019 vom 27. Dezember 2018 bleibt aufrecht.

c) *Bezirksgemeinschaften*

Im Jahr 2020 wird den Bezirksgemeinschaften zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.899.698,96 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt:

- Fixbetrag von 28.654,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

d) *Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht*

Im Jahr 2020 wird der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden von den laufenden Zuweisungen im Sinne der Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang in Abzug gebracht.

e) *Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft*

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Zudem sind auf Anfrage des Rates der Gemeinden auch die von den Gemeinden und die von ihren beteiligten Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft vertraglich erworbenen Strombezugsrechte zu melden, sofern sie die Stromproduktion von in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Wasserkraftwerken betreffen. Auf Verlangen des Rates der Gemeinden sind zudem für jedes Werk die bestehenden Förderungen, deren Laufzeit und das Jahr der ersten Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen.

Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften der Landesverwaltung überprüft.

2. Ausgleichszuweisungen : 257.864,22 Euro

Zwecks Abfederung der Wirkungen des aktualisierten Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen werden ausschließlich für das Jahr 2020 den Gemeinden, deren laufende Zuweisungen des Jahres 2020 niedriger sind als die effektiven laufenden Zuweisungen des Jahres 2019 (laufende Zuweisungen einschließlich Ausgleichszuweisungen, ohne Sonderzuweisung an die Gemeinde Mals), als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2020 der Betrag von insgesamt 257.864,22 Euro zugewiesen, wobei für die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden nachstehende Regelung angewandt wird.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2016, 2017 und 2018, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens

des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Unter Berücksichtigung der genannten Wirtschaftsergebnisse, Mindereinnahmen und Minderzuweisungen wird außerdem den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund der hier vorgesehenen Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2020 gegenüber den wie oben definierten effektiven, laufenden Zuweisungen des Jahres 2019 entspricht.

Die Berechnung der Aufteilung erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 3 und dem dazugehörigen Anhang.

3. Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 350.000,00 Euro

Für die Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Jahr 2020 im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2020 einzureichen.

4. Darlehen: 39.022.550,57 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen gemäß Artikel 6 des L.G. Nr. 6/1992 i.g.F., die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, wird im Jahr 2020 der Betrag von 39.022.550,57 Euro eingesetzt.

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder bei anderen Bankinstituten aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

Im Jahr 2021 werden für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, 31.971.536,60 Euro eingesetzt. 25.315.025,78 Euro werden hierfür im Jahr 2022 eingesetzt.

5. Kapital- und Investitionsausgaben : 150.176.912,75 Euro

Zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben stellt das Land den Gemeinden im Jahr 2020 den Gesamtbetrag von 142.676.912,75 Euro zur Verfügung.

Fürs Jahr 2021 beträgt der Gesamtbetrag 113.861.207,16 Euro und fürs Jahr 2022 hingegen 89.257.496,30 Euro.

5.1 Zuweisung laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 : 15.000.000,00 Euro

Für das Jahr 2020 stellt das Land den Gemeinden den Gesamtbetrag von 15.000.000,00 Euro zur Verfügung, wovon 8.000.000,00 Euro bereits verpflichtet sind. Die übrigen 7.000.000,00 Euro werden nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen.

Bis zum 31. Jänner 2020 können Anträge um Gewährung von Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 für das Jahr 2020 und folgende Jahre an das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten gerichtet werden.

Die Kriterien für die Vergabe der Beiträge werden im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Die Gemeinden können die im Sinne dieser Vereinbarung zugewiesenen Kapitalbeiträge an Private mittels Abschluss einer Vereinbarung, auch im Sinne des Artikels 16 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13, weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

Für das Jahr 2021 und 2022 sind jeweils insgesamt 9.011.207,16 Euro vorgesehen. Vom Gesamtbetrag für 2021 sind Euro 1.150.000,00 bereits verpflichtet.

5.2 Zuweisung laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 : 127.676.912,75 Euro

Die Berechnung der Zuweisung der Kapitalbeiträge an die Gemeinden erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 4 und dem dazugehörigen Anhang. Die Auszahlungen von Amtswegen und die Bereitstellungen der Kapitalbeiträge erfolgen im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel im Landeshaushalt.

Für das Jahr 2020 stellt das Land den Gemeinden den Gesamtbetrag von 127.676.912,75 Euro zur Verfügung, wobei dieser Betrag die bereits eingegangenen Verpflichtungen inkludiert.

Für das Jahr 2021 sind 104.850.000,00 Euro, wovon 15.678.663,51 Euro bereits verpflichtet sind, und für das Jahr 2022 insgesamt 80.246.289,14 Euro, wovon 2.740.880,65 Euro bereits verpflichtet sind, vorgesehen.

A) Finanzierbare Vorhaben

Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Insbesondere und darüber hinaus sind damit zu finanzieren:

- a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis L.G. Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
- b) Bau von Bibliotheken
- c) Bau von Feuerwehrrhallen
- d) Bau von Sportanlagen
- e) Bau von Jugendeinrichtungen

f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse wie beispielsweise außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern (z.B. Grundstücke, Feuerwehrautos und andere Investitionen betreffend Feuerwehren, andere Fahrzeuge und Maschinen) sowie der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, auch im Rahmen von Kapitalaufstockungen und die Gewährung von Gesellschafterfinanzierungen an den von ihnen beteiligte Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass der Erwerb der Beteiligung oder die Gewährung der Gesellschafterfinanzierung nicht der Abdeckung von Verlusten dient.

Über diese Kapitalbeiträge können zudem die an übergemeindlichen Bauvorhaben beteiligten Gemeinden ihre Finanzierungsquoten finanzieren, unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Gemeinden eine Regelung der vermögensrechtlichen Aspekte getroffen bzw. das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Beteiligung am Bauvorhaben in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden festgehalten haben.

B) Auszahlung von Amtswegen des Kapitalbeitrages des Jahres 2020: Euro 50.400.000,00

Die Hälfte, demzufolge Euro 25.200.000,00, werden von Amtswegen innerhalb 15. Februar 2020 und der Rest, also insgesamt Euro 25.200.000,00 von Amtswegen innerhalb 31. Mai 2020 einer jeden Gemeinde ausbezahlt und ist von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2020 und jedenfalls innerhalb 31.12.2021 zu erfolgen hat.

Die Gemeinden können auf die Auszahlung der Beträge von Amtswegen des Jahres 2020, welche innerhalb 15. Februar 2020 und 31. Mai 2020 vorgesehen ist, verzichten, sofern sie Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben. Die entsprechende Verzichtserklärung der Gemeinde ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten wenigstens 30 Tage vor der jeweiligen Zahlungsfälligkeit vorzulegen und muss den gesamten Kapitalbeitrag betreffen. Im Falle des Verzichtes unterliegt der entsprechende Betrag der Regelung betreffend den Restbetrag des Kapitalbeitrages des Jahres 2020 und erhöht den vorgesehenen Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde, welche auf die Auszahlung verzichtet hat, für finanzierbare Vorhaben bereitgestellt werden kann.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages.

Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages. Die überwiesenen Mittel können verwendet werden auch für

- a) die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2020 fällig werden, und für
- b) vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

Die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnungen für die Finanzjahre 2020 und 2021 mittels Erklärung, unterschrieben vom Bürgermeister, Gemeindesekretär, Verantwortlichen des Finanzdienstes sowie Rechnungsrevisor, zu belegen. Dazu ist das Formular zu verwenden, welches auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften veröffentlicht ist.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften führt Stichprobenkontrollen über die ordnungsgemäße Verwendung der Kapitalbeiträge durch.

Stellt die Abteilung fest, dass die Verwendung der im Jahr 2020 ausgezahlten Mittel für Investitionen nicht durch zulässige Investitionsausgaben belegt ist, wird für den nicht belegten Betrag ein entsprechender Abzug bei den Investitionszuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 getätigt. Mit den

abgezogenen Beträgen werden die Mittel aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikel 5 LG 27/1975 zugewiesen werden.

***C) Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975:
77.276.912,75 Euro***

Vom Gesamtbetrag von 77.276.912,75 Euro, der für das Jahr 2020 für Bereitstellungen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 vorgesehen ist, sind 46.329.831,60 Euro bereits verpflichtet. Der Restbetrag von insgesamt Euro 30.947.081,15 wird gemäß dem Bedarf der Gemeinden bereitgestellt und darf für alle finanzierbaren Vorhaben verwendet werden außer für Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, und für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

C1) Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, erfolgt durch Dekret des Direktors/der Direktorin der Landesabteilung Örtliche Körperschaften auf Antrag der Gemeinde.

C2) Voraussetzungen

Mit den Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, welche im Sinne dieses Buchstabens C) bereitgestellt werden, können bis zu 90 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Sofern objektiv bei Einreichen des Finanzierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die beantragte Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss zumindest 50.000,00 Euro ausmachen und kann dabei ein oder mehrere Investitionsvorhaben betreffen.

Für die Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen, die im Jahr 2020 von den Gemeinden beantragt werden können, gilt für die jeweilige Gemeinde der Höchstbetrag, welcher sich aus der Anwendung der in Punkt 5.2 Buchstabe C2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung des Jahres 2018 enthaltenen Regelung für die Anträge um Bereitstellungen im Jahr 2018 ergibt, wobei in Abweichung dazu die Gemeinden nicht höchstens das Siebenfache, sondern höchstens das Fünffache von 40 Prozent jenes Betrages beantragen können, welcher der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist, sofern sie für den beantragten Betrag auf Auszahlungen von Amtswegen verzichten.

Vom Höchstbetrag, der im Sinne obiger Bestimmungen errechnet wird, sind die bereits eingegangenen Verpflichtungen / gewährten Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen des laufenden und der vergangenen Jahre in Abzug zu bringen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende bzw. die zu finanzierenden Vorhaben über einen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben, das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet, die Güter noch nicht erworben und bei technischen Spesen den entsprechenden Auftrag noch nicht erteilt haben.

Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der finanzierbaren Vorhaben hervorzugehen.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat. In Abweichung zu dieser Bestimmung kann die Gemeinde, nach Einreichen des Ansuchens um Verlustbeitrag in Erwartung der Entscheidung über die Beitragsgewährung, maximal 40 Prozent der Gesamtkosten des Bauvorhabens laut genehmigtem Ausführungsprojekt beantragen, sofern der Restbetrag mit Eigenmitteln der Gemeinde vorfinanziert wird.

Im Falle von technischen Spesen und von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbes von unbeweglichen Gütern über ein Schätzungsgutachten. Im Falle des Erwerbes von Gesellschaftsbeteiligungen oder Bereitstellung von Gesellschafterfinanzierungen muss die Gemeinde über entsprechende Grundsatzbeschlüsse betreffend Erwerb der Gesellschaftsbeteiligung und/oder Bereitstellung der Gesellschafterfinanzierung des Gemeinderates verfügen, in welchen der Finanzierungs- und Zeitplan enthalten sind.

C3) Verfahren

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2020 beim Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten einlangen. Hierfür ist das Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite des genannten Landesamtes bereitgestellt wird. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären.

Innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen des vollständigen Bereitstellungsantrages erlässt der Direktor/die Direktorin der Landesabteilung Örtliche Körperschaften bei Vorliegen der unter Buchstabe C2) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Höchstbetrages das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages und legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest.

Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden beim zuständigen Landesamt für den Beginn der 30-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2020 zugewiesenen Betrag nicht erreichen, können die noch zustehenden Beträge im Folgejahr bzw. in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Auch die für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 zustehenden und aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge können im Jahr 2020 und in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2020 zugewiesenen Betrag übersteigen, werden die darüberliegenden Beträge dem/den Folgejahren angelastet.

C4) Gewährung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für Übergemeindliche Bauvorhaben

Bei Übergemeindlichen Bauvorhaben, die von mehreren Gemeinden über Kapitalbeiträge laut Artikel 3 L.G. Nr. 27/1975 finanziert werden, reicht jede Gemeinde einen Antrag um Bereitstellung eines Kapitalbeitrages ein. In diesem Antrag ist der von allen Gemeinden zur Bereitstellung angeforderte Gesamtbetrag sowie die anteilmäßige Aufteilung auf jede einzelne Gemeinde anzugeben.

Die federführende Gemeinde übernimmt die Abrechnung mit dem Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten; die Auszahlung der Kapitalbeiträge erfolgt anteilmäßig an jede Gemeinde gemäß der in den Ansuchen angeführten Aufteilung.

C5) Verwaltung der Kapitalbeiträge

Zwecks Verwaltung der Kapitalbeiträge, welche den einzelnen Gemeinden zustehen und diesen bereitgestellt und ausgezahlt werden, gewährleistet die Landesabteilung Örtliche Körperschaften die erforderliche Kontoführung.

C6) Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

C7) Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Im Falle von Bauvorhaben oder bei Ankauf von Immobilien können die Gemeinden die Kapitalbeiträge an Private mittels Vereinbarung weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

5.3 Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen: 7.500.000,00 Euro

Das Land stellt für das Jahr 2020 für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen den Gesamtbetrag von 7.500.000,00 Euro, wovon 2.265.758,98 bereits verpflichtet sind.

Für den Einsatz des Restbetrages von 5.234.241,02 Euro kommt die 8.Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2019 vom 28. November 2019 zur Anwendung.

6. Weitere Zuweisungen: 3.482.437,51 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.173.637,51 Euro
Insgesamt	3.482.437,51 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2 sind der Landesrotationsfonds für Investitionen sowie der Rotationsfonds für Breitbandinvestitionen ab dem Jahr 2020 abgeschafft. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2020 beim Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten einzureichen.

Die Auszahlung der bereits gewährten Finanzierungen nimmt das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten vor. Für die Auszahlungsmodalitäten wird auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 verwiesen.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Der Haushaltsvoranschlag für 2020 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2019 zu genehmigen.

2. Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag für die Führungskräfte vom 10.08.2018 für das Jahr 2020

Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2020 aus der Anwendung des am 10.08.2018 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für die Führungskräfte für insgesamt 2.249.009,57 Euro ergeben, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 2.249.009,57 Euro gemäß Artikel 6, des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2017, Nr. 23 wie durch Artikel 64, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10 ersetzt und Beschluss der Landesregierung vom 7. August 2018, Nr. 777 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 5 zugewiesen.

Für jene Gemeinden, welche den eigenen Gemeindegewerbesteuer über eine Vereinbarung einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen, sind in den zugewiesenen Finanzmitteln auch die Mehrkosten für die dafür zustehende Zulage (Art. 11, Abs. 7 des Bereichsabkommens für die Gemeindebediensteten vom 8.7.1994) enthalten. Diese Spesen sind der anderen Gemeinde deshalb nicht in Rechnung zu stellen.

3. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2020 im Sinne des Art. 27 des Gv.D. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbesteuer auf.

4. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B. beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht, wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

5. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.350.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

6. Pflichtschulen und Musikschulen

6.1. Beteiligung an den Investitionskosten von übergemeindlichen Schulbauvorhaben

a) An der Finanzierung der Investitionskosten der übergemeindlichen deutsch- und ladinischsprachigen Mittelschulen sowie der italienischsprachigen Mittelschule in Leifers beteiligen sich ab dem Jahr 2013 die Gemeinden des Einzugsgebietes der jeweiligen Mittelschule laut beiliegender Tabelle 6 in folgendem Ausmaß: 15% übernimmt die Sitzgemeinde, während die restlichen Kosten unter allen Gemeinden des Einzugsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Im Falle von zwei oder mehreren Mittelschulen in der Sitzgemeinde werden, zwecks Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebietes dieser Schulen, die Investitionskosten für die beiden bzw. mehreren Mittelschulen gemeinsam und einheitlich berücksichtigt. Die Aufteilung der nicht der Sitzgemeinde anzulastenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamt-schülerzahl der einzelnen Gemeinden des Einzugsgebietes.

b) An der Finanzierung der Investitionskosten der anderen übergemeindlichen italienischsprachigen Mittelschulen beteiligt sich ab dem Jahr 2013 die Sitzgemeinde im Ausmaß von 15%, während die restlichen Kosten unter den betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.

Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Mittelschule besucht.

c) Voraussetzung für die Beteiligung an den Investitionskosten laut den vorangehenden Buchstaben a) und b) ist, dass die Sitzgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden die Höhe der Investitionskosten, die vermögensrechtlichen Aspekte sowie alle weiteren Modalitäten in einem Einvernehmensprotokoll festlegen.

d) Übergangsregelung

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben/Mittelschulen, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

6.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen)

Falls 5% der Schüler, welche dieselbe Pflichtschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt.

Im Falle von 2 oder mehreren Pflichtschulen in der Sitzgemeinde ergibt sich der zu verrechnende Betrag aus den Betriebskosten der beiden oder mehreren Pflichtschulen dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen Schüler.

Als Betriebskosten für die Mittelschule gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Als Betriebskosten für die Grundschule gelten jene für die Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten, Reinigungsspesen (Personal) sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Pauschalbetrag von 300,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten. Die weiteren Modalitäten werden mit einem Einvernehmensprotokoll festgelegt.

6.3 Musikschulen: Investition und Instandhaltung

Für die Umsetzung des Artikels 42 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10 wird folgende Regelung festgelegt:

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für den Neubau von Musikschulen zuständig. Die Gemeinden sorgen in Absprache mit dem Land für den Grunderwerb sowie für die gesamte Planung (inklusive Ausführungsprojekt) und tragen hierfür die Kosten.

a) Gehen das Eigentum oder andere dingliche Rechte an bestehenden Musikschulgebäuden bzw. an Gebäudeteilen, in denen der Musikunterricht erteilt wird, an das Land über, übernimmt das Land die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und Ausstattung derselben. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment inklusive Reparaturen und Wartungen, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind.

Das Eigentum oder andere dingliche Rechte gehen unentgeltlich an das Land, welches die Vertrags-spesen übernimmt, über, sofern das betroffene Gebäude oder Gebäudeteil mit Finanzmitteln gemäß Landesgesetz Nr. 21/1977 oder über den Rotationsfonds für Investitionen mit einer jährlichen Rückzahlungsquote von 2,5% der gewährten Finanzierung finanziert worden ist. Das Land verzichtet ab dem auf den Übergang folgenden Jahr auf die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen. In den anderen Fällen erfolgt die Übertragung des Eigentums oder der dinglichen Rechte entgeltlich.

b) Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, dass das Eigentum oder andere dingliche Rechte am Gebäude bzw. an den Gebäudeteilen bei der Gemeinde verbleibt, ist diese Gemeinde für die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und die Ausstattung der Musikschule zuständig. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment, inklusive Reparaturen und Wartungen, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind.

Jene Gemeinden, die sich aufgrund der bisherigen Regelung in der Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung auf der Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre zusammen mit der Standortgemeinde an den Investitionskosten beteiligt haben, beteiligen sich nicht mehr an der Finanzierung der außerordentlichen Instandhaltung sowie der Einrichtung und Ausstattung der Musikschule. Die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen verbleiben weiterhin zu Lasten aller Gemeinden.

c) Innerhalb 31. März 2020 teilt jede Gemeinde, in der eine Musikschule ihren Sitz hat, der Landesabteilung Vermögensverwaltung mit, ob das Eigentum oder andere dingliche Rechte am bestehenden Musikschulgebäude bzw. an den Gebäudeteilen, in denen der Musikunterricht erteilt wird, an das Land übergehen oder bei der Gemeinde verbleiben sollen.

1. Personalaufnahmestopp

Für die Bezirksgemeinschaften bleibt die Regelung über den Personalaufnahmestopp, welche in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindefinanzierung vom 31.3.2015 für die Bezirksgemeinschaften vorgesehen ist, auch nach In-Kraft-Treten des genannten D.LH. Nr. 15/2017 aufrecht. Wird die genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2019 oder folgenden Jahren verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2020 oder in den folgenden Jahren abgezogen.

2. Weitere Zusatzvereinbarungen

Mit eigenen Zusatzvereinbarungen werden die Detailregelungen zu den Führungsbeiträgen für Kindergärten, zur Finanzierung der Schulausspeisung, zur Finanzierung der Tourismusorganisationen und zur Basisförderung der Bildungsausschüsse festgelegt.

DER KOORDINATOR
- Andreas Schatzer -
(digital signiert – firmato digitalmente)

DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Arno Kompatscher -
(digital signiert – firmato digitalmente)